



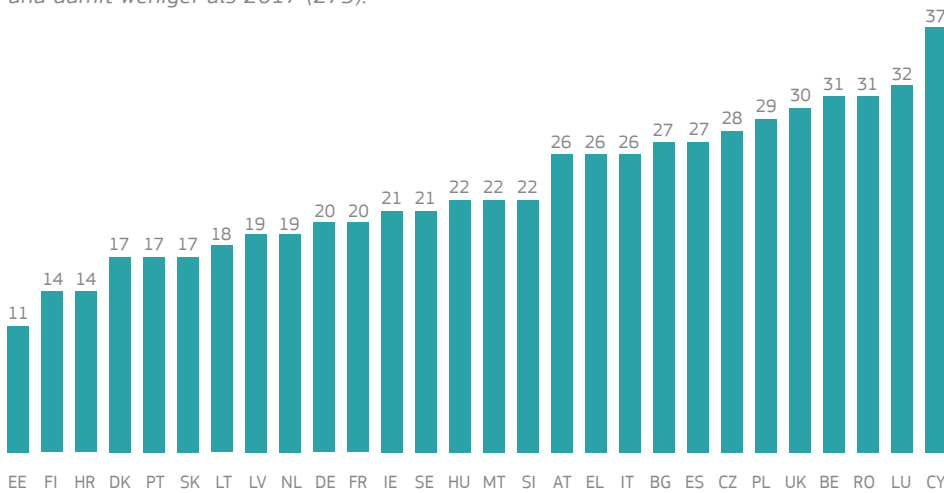
Europäische Kommission

Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

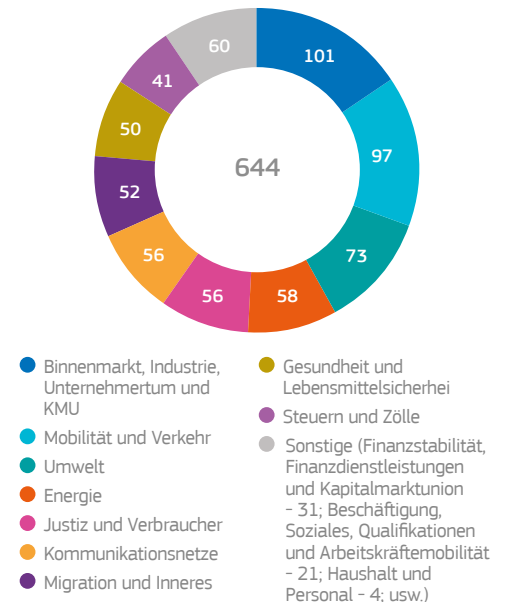
Jahresbericht 2018

Neue Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2018

Im Jahr 2018 hat die Kommission 644 neue Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Das sind 10 % weniger als 2017 (716 eröffnete Vertragsverletzungsverfahren). Die Kommission übermittelte 2018 ferner 157 mit Gründen versehene Stellungnahmen und damit weniger als 2017 (275).



Die nachstehende Grafik zeigt, welche Politikbereiche am stärksten betroffen waren.

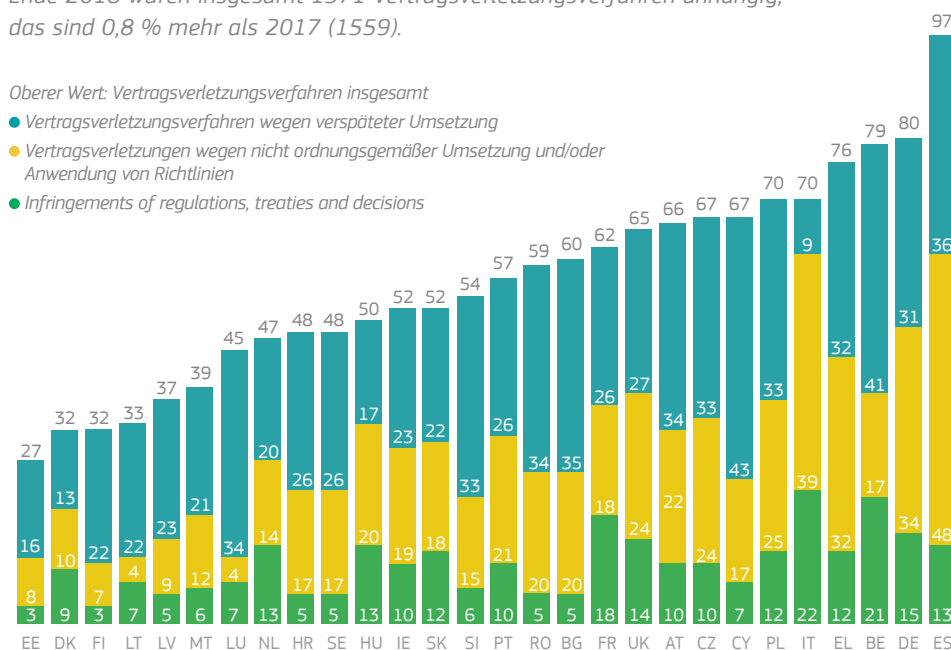


Zum 31.12.2018 anhängige Vertragsverletzungsverfahren (insgesamt)

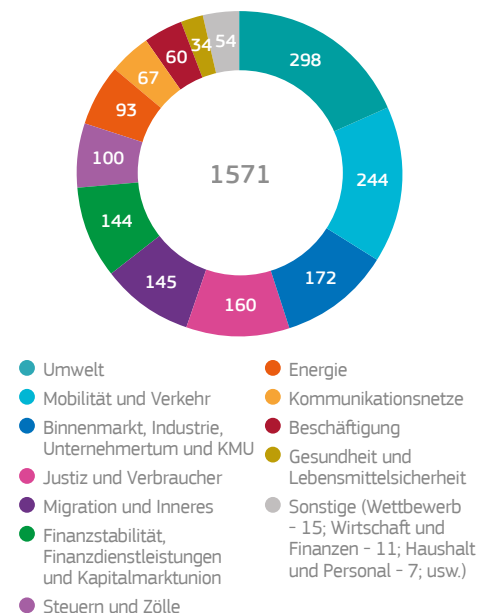
Ende 2018 waren insgesamt 1571 Vertragsverletzungsverfahren anhängig, das sind 0,8 % mehr als 2017 (1559).

Oberer Wert: Vertragsverletzungsverfahren insgesamt

- Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung
- Vertragsverletzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung und/oder Anwendung von Richtlinien
- Infringements of regulations, treaties and decisions

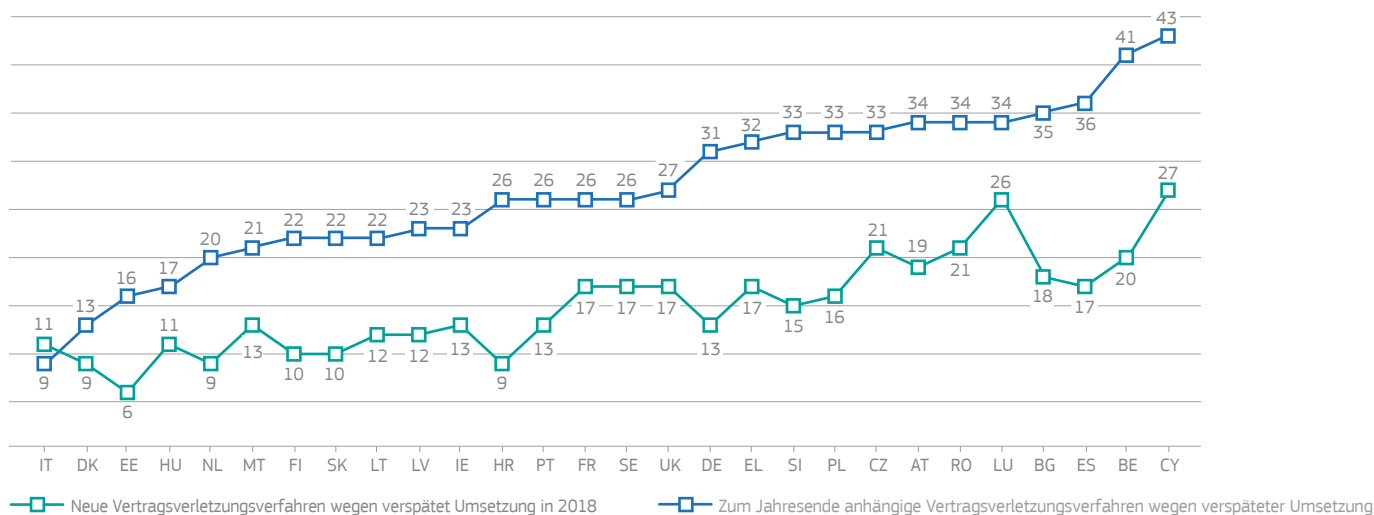


Die nachstehende Grafik zeigt, welche Politikbereiche am stärksten betroffen waren.



Neue Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung¹

Die Zahl der neuen Fälle wegen verspäteter Umsetzung belief sich 2018 auf 419; das sind 25 % weniger als 2017 (558 Fälle).



Urteile und Zwangsgelder des Gerichtshofes der Europäischen Union

Der Gerichtshof erließ 2018 27 Urteile nach Artikel 258² und fünf Urteile nach Artikel 260 Absatz 2³ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In 31 Fällen entschied er zugunsten der Kommission.⁴

Der Gerichtshof erließ nach Artikel 260 Absatz 2 AEUV Zwangsgelder gegen Griechenland⁵, Spanien⁶, Italien⁷ und die Slowakei⁸. Ende 2018 waren 13 Vertragsverletzungsverfahren nach einem Urteil des Gerichtshofes gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV weiterhin anhängig.

Auch 2018 verwies die Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung an den Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Antrag auf Verhängung eines täglichen Zwangsgelds gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV⁹. Die Kommission rief den Gerichtshof 2018 in Bezug auf fünf Mitgliedstaaten an: Slowenien (drei Fälle)¹⁰, Spanien (drei Fälle)¹¹ sowie Belgien¹², Irland¹³ und Rumänien¹⁴ (jeweils ein Fall).

In weiteren 13 Fällen traf die Kommission die Entscheidung, den Gerichtshof anzurufen, die Mitgliedstaaten ergriffen jedoch die Umsetzungsmaßnahmen, bevor die Anträge an den Gerichtshof übermittelt wurden, sodass die Kommission die Fälle zurückzog, bevor das Urteil des Gerichtshofs erging. Diese Fälle betrafen die verspätete Umsetzung der folgenden Richtlinien:

über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt¹⁵;

- über die Konzessionsvergabe¹⁶;
- über die öffentliche Auftragsvergabe¹⁷;
- über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste¹⁸; und
- zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung¹⁹.

1 Neue Vertragsverletzungsverfahren, die 2018 wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht gegen die 28 EU-Mitgliedstaaten eingeleitet wurden.

2 D. h. Ersturteile des Gerichtshofs der Europäischen Union.

3 D. h. erneute Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wenn dem Ersturteil nicht nachgekommen wird; ein Urteil kann die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds nach sich ziehen. Wenn der Gerichtshof nach Maßgabe dieses Artikels eine finanzielle Sanktion verhängt, muss der säumige Mitgliedstaat den Pauschalbetrag sofort und das Zwangsgeld so lange regelmäßig zahlen, bis er dem ersten und dem zweiten Urteil des Gerichtshofs vollumfänglich nachgekommen ist.

4 Ausnahme war die Rechtssache Kommission/Dänemark C-541/16.

5 Kommission/Griechenland, C-93/17 und C-328/16.

6 Kommission/Spanien, C-205/17.

7 Kommission/Italien, C-565/10.

8 Kommission/Slowakei, C-351/11.

9 D. h. ein Ersturteil mit einem Zwangsgeld wegen verspäteter Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht.

10 Kommission/Slowenien C-628/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 7224 EUR, einen Pauschalbetrag von 1978 EUR pro Tag, mit einem Mindestbetrag von 496 000 EUR vor; C-69/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 7 986,60 EUR vor; C-188/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 8 992,32 EUR vor.

11 Kommission/Spanien, C-430/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 48 919,20 EUR vor; C-165/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 123 928,64 EUR vor; C-164/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 61 964,32 EUR vor;

12 Kommission/Belgien, C-676/18 – Die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 49 906,50 EUR vor.

13 Kommission/Irland, C-550/18 – die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 17 169,60 EUR, einen Pauschalbetrag von 4 701,20 EUR, mit einem Mindestbetrag von 1 685 000 EUR vor.

14 Kommission/Rumänien, C-549/18 – die Kommission schlug ein tägliches Zwangsgeld von 21 974,40 EUR, einen Pauschalbetrag von 6016,80 EUR, mit einem Mindestbetrag von 1 887 000 EUR vor.

15 Richtlinie 2014/26/EU.

16 Richtlinie 2014/23/EU.

17 Richtlinie 2014/24/EU.

18 Richtlinie 2014/25/EU.

19 Richtlinie 2014/89/EU.

Weitere Informationen:

Arbeitspapier der Dienststellen der Europäischen Kommission – Jahresbericht 2018 „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (Teil I: Allgemeiner statistischer Überblick)